



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Groupe de travail «Modification de la
procédure de révision de la COTIF»
Arbeitsgruppe „Änderung
Revisionsverfahren COTIF“
Working group to amend the proce-
dure for revising COTIF**

**LAW-17056-WGREVCOTIF 3-06
Sitzungsdokument**

25.04.2017

Original: EN

ARBEITSGRUPPE „ÄNDERUNG REVISIONSVERFAHREN COTIF“

Durchführbarkeit einer Änderung des Verfahrens zur Revision des COTIF

Stellungnahme des CIT



CIT Weltpoststrasse 20 CH-3015 Bern

OTIF

Herrn François Davenne
Generalsekretär
Gryphenhübeliweg 30
3006 Bern

Weltpoststrasse 20
CH-3015 Bern
T. +41 (0)31 350 01 90
F. +41 (0)31 350 01 99
info(at)cit-rail.org
www.cit-rail.org

Bern, 21.04.2017

Ref. E10g
Traité par / Bearbeitet durch / Contact: Cesare Brand
Téléphone / Telefon / Telephone: +41 (0)313 500 193
E-Mail: Cesare.brand(a)cit-rail.org

Arbeitsgruppe „Änderung Revisionsverfahren COTIF“ Stellungnahme des CIT zu diesen Dokumenten für die erste Tagung

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

Wir danken Ihnen recht herzlich für die Gelegenheit zu Kommentaren zu den Dokumenten des Sekretariat der OTIF über die Durchführbarkeit einer Änderung des Revisionsverfahrens des COTIF (LAW-17020-WGREVCOTIF 3-02). Die nachstehenden Kommentare geben lediglich die Meinung des CIT-Generalsekretariates wieder, da es uns durch die gesetzte Frist nicht möglich war, unsere beratenden Organe zu konsultieren. Zunächst möchten wir unterstreichen, dass das CIT eine Vereinfachung des Revisionsverfahrens des COTIF und seiner Anhänge begrüßt. Wir bevorzugen jedoch eine Lösung, die unseren Mitgliedern ausreichend Rechtssicherheit bietet, um die Änderungen in ihr Tagesgeschäft zu integrieren.

Die in Ihrem Dokument als drittes genannte Lösung scheint uns daher für die Erreichung des oben erwähnten Ziels am besten geeignet zu sein. Alle von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen würden dann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren in Kraft treten, ohne dass dafür nationale Ratifizierungen erforderlich wären. Staaten, die allen oder einigen Änderungen nicht zustimmen, müssten ihnen aktiv widersprechen. Dies würde den Eisenbahnunternehmen genügend Zeit für die Umsetzung der Änderungen innerhalb der gesetzten Frist geben, die mit der Genehmigung der Änderungen beginnt.

Die beiden anderen Lösungen scheinen uns weniger Rechtssicherheit oder rechtliche Kontrolle zu bieten. Die erste Lösung könnte in den Staaten, in denen die Ratifikationsverfahren langsam sind (wie in Italien oder Irland beim Vilnius Protokoll) dazu führen, dass die Änderungen des COTIF und seiner Anhänge für einen unbestimmten Zeitraum nur vorläufig angewendet werden. Die zweite Lösung könnte bedeuten, dass die Generalversammlung weniger beteiligt ist an Änderungen, die Millionen von Verträgen betreffen können – insbesondere Verträge zwischen Eisenbahnunternehmen und deren Kunden im Rahmen der ER CIV und CIM – und daher potentiell massive wirtschaftliche Auswirkungen in den Mitgliedstaaten der OTIF haben. In unseren Augen ist die Liste der Vorschriften, deren Änderung der Generalversammlung vorgelegt werden muss, gut ausgewogen und sollte unverändert bleiben.

Wir danken Ihnen im Voraus dafür, unseren Input den anderen an der Arbeitsgruppe teilnehmenden Parteien zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie dies wünschen, erläutern wird den Hintergrund unserer Stellungnahme gerne weiter im Detail.

Mit freundlichen Grüßen

Cesare Brand
Generalsekretär